

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe - Einleitung

Marko Sušnik
Workshop: "Ausgangsstoffe für Explosivstoffe"
online, 12. Mai 2021



1

Einleitung und Hintergrund

- **Ziel:** Prävention des Mißbrauches von bestimmten Chemikalien zur Herstellung von Sprengmitteln
- **Alte Regelung:** VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2013 [...] über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
- **Neufassung:** VERORDNUNG (EU) 2019/1148 [...] über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

→ Neue VO trat am 31. Juli 2019 in Kraft, aber die für Unternehmen wesentlichen Elemente gelten seit dem 1. Februar 2021



2

Regelungselemente

- Beschränkung/Verbot für Private
- Meldung verdächtiger Transaktionen
- Überprüfung beim Verkauf
- Unterrichtung innerhalb der Lieferkette
- Genehmigung für bestimmte Stoffe/Gemische
- online Marktplätze



3

Regelungselemente

- **Beschränkung/Verbot** gilt für Private
 - und Stoffe bzw. Gemische, die in Anhang I gelistet sind:
 - Salpetersäure > 3 Gew%
 - Wasserstoffperoxid > 12 Gew%
 - Schwefelsäure > 15 Gew%
 - Nitromethan > 16 Gew%
 - Ammoniumnitrat mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat > 16 Gew%
 - Kaliumchlorat > 40 Gew%
 - Kaliumperchlorat > 40 Gew%
 - Natriumchlorat > 40 Gew% und
 - Natriumperchlorat > 40 Gew%
 - Chlorate und Perchlorate werden addiert
- das sind s.g. „beschränkte Ausgangsstoffe,,



4

(Ausnahme-)Genehmigung möglich für...

- Salpetersäure 3 bis 10 Gew%
- Wasserstoffperoxid 12 bis 35 Gew%
- Schwefelsäure 15 bis 40 Gew%
- Nitromethan 16 bis 100 Gew%

- Für Gemische mit Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat und Natriumperchlorat nicht möglich



5

Regelungselemente

- **Meldung verdächtiger Transaktionen** betrifft alle „Wirtschaftsteilnehmer“ inkl. Online-Marktplätze, öffentliche Einrichtungen, Vereine
- und Stoffe bzw. Gemische, die in Anhang I (siehe vorne) und Anhang II gelistet sind:
 - Hexamin
 - Aceton
 - Kaliumnitrat
 - Natriumnitrat
 - Kaliumnitrat
 - Kalkammoniumnitrat
 - Magnesium, Pulver
 - Magnesiumnitrat-Hexahydrat
 - Aluminium, Pulver

→ das sind s.g. „regulierte Ausgangsstoffe,“



6

Regulierte Stoffe (Anhang II)

- Verdächtige Transaktionen können insbesondere sein:
 - Stoffe bzw. Gemische werden in für den Privatgebrauch ungewöhnlichen Mengen, Kombinationen bzw. Konzentrationen erworben.
 - Der Kunde will seine Identität oder seinen Wohnsitz nicht nachweisen.
 - Der Kunde kann die Verwendung nicht plausibel begründen bzw. macht den Eindruck, mit der Verwendung nicht vertraut zu sein.
 - Bezahlung sollte mittels ungewöhnlicher Zahlungsmethoden - einschließlich hohen Barzahlungen - erfolgen.
 - Meldung hat innerhalb 24h zu erfolgen.



7

Regelungselemente

- **Überprüfung beim Verkauf** beschränkter Stoffe/Gemische
 - Vertreiber müssen beim Verkauf prüfen, ob es sich beim Kunden um eine Privatperson oder nicht handelt.
 - Abgabe nur durch sachkundiges (hinsichtlich der EU-VO) Personal.
 - Bei Abgabe an Private:
 - nur bei Vorliegen einer Genehmigung
 - Prüfung der Identität
 - Protokollierung der Mengen



8

Regelungselemente

- **Überprüfung beim Verkauf beschränkter Stoffe/Gemische**
 - Bei Abgabe am Nicht-Private:
 - Identität des Vertretungsbefugten
 - Unternehmensdaten (Name, Anschrift & USt-Nr bzw. ander Unternehmensnummer)
 - Tätigkeit des Kunden
 - beabsichtigte Verwendung, insbesondere, ob diese plausibel ist
 - Regelmäßige Überprüfung kann mittels Kundenerklärung entfallen (Anhang IV); diese „gilt“ 1 Jahr.



9

Regelungselemente

- **Unterrichtung innerhalb der Lieferkette**
 - Jeder Kunde muss über Verpflichtungen bzgl. des regulierten Stoffes/Gemisches unterrichtet werden.
 - Nutzung des SDB (zB Abschn. 15) möglich.



10

Regelungselemente

- **Genehmigung für bestimmte Stoffe**
 - Das Genehmigungsverfahren ist durch nationales Gesetz festzulegen
 - In Österreich im ChemG 1996
 - Genehmigung für Private:
 - nachweislicher Bedarf
 - Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung
 - Nicht-Verfügbarkeit von weniger kritischen Alternativen
 - Hintergrund des Antragstellers, zB Vorstrafen, Volljährigkeit
 - vorgeschlagene Aufbewahrungsvorkehrungen
 - zT durch Gutachten zu belegen
 - Entscheidung bei Bezirksverwaltungsbehörde



11

Regelungselemente

- **online Marktplätze haben zu gewährleisten, dass**
 - deren Nutzer, die regulierte/beschränkte Ausgangsstoffe in Verkehr bringen, über deren Pflichten informiert sind,
 - entsprechende Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen vorhanden sind,
 - verdächtige Transaktionen innerhalb von 24h erfolgen.



12

Wesentliche Neuerungen

- kein vereinfachtes Registrierungssystem mehr möglich
- Keine Kennzeichnungsvorschriften
- Starker Fokus auf online Handel - „Online-Marktplätze“
- Betonung der Zusammenarbeit verschiedener Kontrollorgane
- NH_4NO_3 in REACH, Anh. XVII aufgenommen
- Erweiterung der Anhänge (zB H_2SO_4)



13

Situation in Österreich

- Novelle des ChemG 1996, 22. Dezember 2020
- Wesentliche Regelungen in §§ 10 bis 11
- AusgangsstoffeVO wurde aufgehoben
- Vollzug durch Chemikalieninspektoren und Bundeskriminalamt
- Strafbestimmungen gem. ChemG und Strafgesetzbuch
- Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde



14

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Besuchen Sie unseren online Ratgeber Chemie:
<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at>

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
E: marko.susnik@wko.at

WKO Online Ratgeber

Chemikalienrecht

Beantwortet 0%

Themenbereiche

Wählen Sie zu einem Themenbereich mehr wissen und/oder die Online-Analyse starten?
(Mehrfachauswahl möglich)

- Online-Analyse (weiss muss ich tun? - Nur 2 Minuten Aufwand)
- Import eines Produktes in die EU
- Herstellung eines Produktes in der EU
- Verwendung eines Produktes in der EU
- Handel mit Produkten in der EU
- Ermeldung und Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Umgang mit Ölfässen
- Lagerung von Chemikalien
- REACH-Registrierung

Weiter

Social Media Content abblenden

